

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2001/11/27 1Ob188/01f,
1Ob169/04s, 1Ob58/04t, 4Ob114/07d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2001

Norm

ZPO §85

ZPO §182

ZPO §226 IIIA

Rechtssatz

Das Klagebegehren in eine schlüssige Fassung zu bringen, ist einem rechtskundigen Parteienvertreter insbesondere dann selbst in jener Verhandlungstagsatzung, in der er dazu aufgefordert wurde, zumutbar, wenn er von der beklagten Partei in deren Klagebeantwortung einigermaßen konkret auf die nach deren Ansicht un schlüssige Fassung des Klagebegehrens hingewiesen wurde. Eine Frist zur Verbesserung muss ihm dann nicht gewährt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 188/01f

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 188/01f

- 1 Ob 169/04s

Entscheidungstext OGH 14.12.2004 1 Ob 169/04s

Vgl auch; Beisatz: Die Aufforderung seitens des Gerichtes zur Schlüssigstellung des Vorbringens in der vorbereitenden Tagsatzung ist ausreichend, da die Kenntnis der Einwendungen der beklagten Partei und die Vorbereitung einer Reaktion auf diese bei einem sachgemäß agierenden Parteienvertreter vorauszusetzen ist.

(Die Gewährung einer über den Zeitpunkt dieser Tagsatzung hinausgehenden Frist war weder sachlich geboten, noch wäre sie vom Gesetz her gerechtfertigt.) (T1)

- 1 Ob 58/04t

Entscheidungstext OGH 14.12.2004 1 Ob 58/04t

Vgl auch; Beisatz: Dennoch ist dem Kläger die Möglichkeit zur Verbesserung einer un schlüssigen Klage durch das Gericht zu gewähren, selbst wenn vom Gegner bereits auf die dessen Ansicht nach un schlüssige Fassung des Klagebegehrens hingewiesen wurde. Ein solcher Hinweis des Prozessgegners hat nur zur Folge, dass sich die zur Verbesserung aufgerufene Partei nicht darauf berufen kann, ihr sei eine Verbesserung des Klagsvorbringens bzw des Klagebegehrens nach Aufforderung durch das Gericht nicht sofort möglich. (T2)

- 4 Ob 114/07d

Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 114/07d

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115987

Im RIS seit

27.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at